

Landkreis Friesland



Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Taxen für den Landkreis Friesland

Auf Grund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S.316; ber. S.329) wird folgende Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Taxen für den Landkreis Friesland erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Taxen für den Landkreis Friesland vom 12.03.1991 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr dürfen Taxen auch außerhalb von Taxenständen bereithalten werden, soweit die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung dies zulassen. Ein Bereithalten von Taxen in Sichtweite von den nach Abs. 1 Satz 1 gekennzeichneten Taxenständen ist verboten, wobei als Sichtweite eine Entfernung von max. 100 m anzusehen ist.“

2. Der bisherige § 2 Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Abs. 1 dürfen anlässlich der im Folgenden aufgeführten Veranstaltungen auch die im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässigen Unternehmen, die am jeweiligen Veranstaltungsort keinen Betriebssitz haben, ihre Taxen nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bereithalten:

- a) Bockhorner Markt
- b) Zeteler Markt
- c) Altstadtfest in Jever“

Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jever, 22.06.2011

Landkreis Friesland

gez.

Sven Ambrosy
Landrat